

Bekanntmachung
über die Stockholmer Zusatzvereinbarung
vom 14. Juli 1967 zum
Madri der Abkommen über
die Unterdrückung falscher oder
irreführender Herkunftsangaben
auf Waren vom 14. April 1891,
revidiert
in Washington am 2. Juni 1911,
im Haag am 6. November 1925,
in London am 2. Juni 1934
und in Lissabon am 31. Oktober 1958
vom 10. August 1970

Nachstehend wird die Stockholmer Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Madri der Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958, der die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 20. Juni 1968 beigetreten ist, sowie deren offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

Die Zusatzvereinbarung ist gemäß Artikel 5 am Tage des Inkrafttretens des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 26. April 1970 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. G o t s c h e

Stockholmer Zusatzvereinbarung
vom 14. Juli 1967 zum
Madri der Abkommen über
die Unterdrückung falscher oder
irreführender Herkunftsangaben
auf Waren vom 14. April 1891,
revidiert
in Washington am 2. Juni 1911,
im Haag am 6. November 1925,
in London am 2. Juni 1934
und in Lissabon am 31. Oktober 1958

Artikel 1

(Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle
hinsichtlich des Madri der Abkommens)

Die Beitrittsurkunden zum Madri der Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891 (im folgenden als „das Madri der Abkommen“ bezeichnet), revidiert in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958 (im folgenden als „die Lissaboner Fassung“ bezeichnet, werden beim General-

direktor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als „der Generaldirektor“ bezeichnet) hinterlegt, der diese Hinterlegungen den Vertragsländern des Abkommens notifiziert.

Artikel 2

(Anpassung der Bezugnahmen
im Madri der Abkommen auf einzelne Bestimmungen
der Pariser Verbandsübereinkunft)

Die Bezugnahmen in den Artikeln 5 und 6 Absatz (2) der Lissaboner Fassung auf die Artikel 16, 16^{bis} und 17bis der Hauptübereinkunft gelten als Bezugnahmen auf die diesen Artikeln entsprechenden Bestimmungen der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Artikel 3

(Unterzeichnung und Ratifikation der
Zusatzvereinbarung und Beitritt
zu dieser Zusatzvereinbarung)

(1) Jedes Vertragsland des Madri der Abkommens kann diese Zusatzvereinbarung unterzeichnen, und jedes Land, das die Lissaboner Fassung ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, kann diese Zusatzvereinbarung ratifizieren oder ihr beitreten.

(2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Artikel 4

(Automatische Annahme der Artikel 1 und 2
durch die der Lissaboner Fassung beitretenden Länder)

Jedes Land, das die Lissaboner Fassung weder ratifiziert hat noch ihr beigetreten ist, wird von dem Zeitpunkt an, zu dem sein Beitritt zur Lissaboner Fassung wirksam wird, gleichzeitig durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung gebunden; jedoch wird dieses Land, wenn zu diesem Zeitpunkt diese Zusatzvereinbarung noch nicht gemäß Artikel 5 Absatz (1) in Kraft getreten ist, durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung erst von dem Zeitpunkt an gebunden, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäß Artikel 5 Absatz (1) in Kraft tritt.

Artikel 5

(Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung)

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Stockholmer Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Kraft tritt; jedoch tritt diese Zusatzvereinbarung, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind, erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind.

(2) Für jedes Land, das seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäß Absatz (1) in Kraft tritt, hinterlegt, tritt diese Zusatzvereinbarung drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft.